

Rechtsfrage: Der Umgang mit Schülerfotos

Beitrag von „Valerianus“ vom 12. August 2016 10:20

Fotos stehen im Abschnitt A - Individual- und Grunddaten der VO-DV I, sind im Gegensatz zu vielen anderen Daten jedoch als freiwillig und jederzeit widerrufbar gekennzeichnet, weshalb die meisten Schulen in NRW sich dafür direkt bei Einschulung eine Einwilligung geben lassen. Das Problem was du mit der Veröffentlichung hast dürfte eher §120 Absatz 1 SchulG NRW sein: "Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist."

Fotos für Sitzpläne/Tabucate/Teachertool o.ä. sollten also kein Problem sein (wenn das Kind oder die Eltern das grundsätzlich nicht wollen, wird das einzelne Kind hier ausgespart), aber warum eine Veröffentlichung eine dir durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe sei, wird schwer zu erklären sein.